

1. **Allgemein**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der **Veccma GmbH (Verkäufer)** und ihren Kunden, die den Verkauf, die Lieferung und die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher (Anlage) sowie Zusatzkomponenten und -Leistungen zum Gegenstand haben.
2. **Wie kommt der Vertrag zustande?**
  - a) Mit Ihrer Unterschrift geben Sie ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrags ab. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb angemessener Frist anzunehmen.
  - b) Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung vorbehaltlich zweier aufschiebender Bedingungen (Ziffer 2.c) zustande.
  - c) Die **aufschiebenden Bedingungen** sind die **technische Machbarkeit** der Anlage, die nach Prüfung durch den Verkäufer in Textform bestätigt wird (Ziffer 3.), sowie - bei einer (ggf. teilweisen) Fremdfinanzierung eine vorbehaltlose **Finanzierungsusage** (Ziffer 4.), die Sie dem Verkäufer in Textform vorlegen müssen.
3. **Was beinhaltet die technische Machbarkeitsprüfung?**
  - a) Die technische Machbarkeitsprüfung führt der Verkäufer vor Montage an der Errichtungsadresse (Ziffer 2 Auftrag) durch, zu welcher Sie dem Verkäufer Zutritt gewähren.
  - b) Um die technische Machbarkeit der Anlage feststellen zu können, führt der Verkäufer eine Sichtprüfung der Gegebenheiten vor Ort durch und erhebt die erforderlichen Daten, welche für die Projektierung der Anlage benötigt werden. Dazu werden Fotoaufnahmen von den für die Montage relevanten Innen- und Außenanlagen erstellt, gespeichert und für die weitere Planung verwendet. Mit der Unterzeichnung des Auftrags erklären Sie sich damit einverstanden.
  - c) Die technische Machbarkeit umfasst nicht die bauseitige statische Überprüfung des Gebäudes, insbesondere nicht die Eignung der Aufstellfläche (z. B. Dachfläche) im Hinblick auf Tragfähigkeit und Aufbau. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zweifeln an der Eignung der Aufstellfläche einen Nachweis der Eignung der Aufstellfläche zu verlangen, z. B. ein Statik-Gutachten, und die Montage bei nicht nachgewiesener Eignung abzulehnen.
  - d) Bestätigt der Verkäufer Ihnen gegenüber die technische Machbarkeit nicht oder nur eingeschränkt, kommt der Vertrag endgültig nicht zustande. Die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrags zu veränderten technischen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
4. **Was ist bei einer (auch anteiligen) Fremdfinanzierung zu beachten?**
  - a) Sie haben die Möglichkeit einen Finanzierungspartner Ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.
  - b) Im Falle eines Finanzierungspartners Ihrer Wahl müssen Sie für die Kontaktaufnahme und Beauftragung des jeweiligen Finanzierungspartners Sorge tragen.
  - c) Der Verkäufer benötigt von Ihrem Finanzierungspartner eine schriftliche Erklärung, in welcher verbindlich bestätigt wird, dass dieser für die (auch anteilige) Finanzierung der Anlage bereit ist.
  - d) Der Verkäufer kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach Eingang einer Finanzierungsbestätigung vom Vertrag zurücktreten, sollte diese erst später als drei Monate nach Auftragserteilung durch den Kunden bei dem Verkäufer eingegangen sein.
5. **Worum müssen Sie sich kümmern?**
  - a) Sie versichern gegenüber dem Verkäufer, dass Sie Eigentümer des Grundstücks sind, auf welchem die Anlage errichtet werden soll und berechtigt sind, diese errichten zu lassen. Sofern Sie nicht Eigentümer des benannten Grundstücks (Ziffer 2 Auftrag) sind, sind Sie verpflichtet, dies gegenüber dem Verkäufer kenntlich zu machen und eine Zustimmung des Eigentümers einzuholen und nachzuweisen.
  - b) Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der Anlage sowie für den Netzanschluss erforderlichen Genehmigungen ist ausschließlich Ihre Aufgabe. Hierzu gehören insbesondere die Einholung von Genehmigungen des Netzbetreibers sowie eventuell erforderliche Baugenehmigungen und Zustimmungen Dritter. Sollten Sie jedoch dem Verkäufer eine Vollmacht hierzu erteilen, veranlasst der Verkäufer in Ihrem Namen eine Netzverträglichkeitsprüfung und die Anmeldung Ihrer Anlage bei dem zuständigen Netzbetreiber.
  - c) Sie sind weiterhin verpflichtet alle Rechte und Pflichten eines Anlagenbetreibers wahrzunehmen und einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung steuerrechtlicher Pflichten in Bezug auf die Anlage und den damit erzeugten Strom sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur.
  - d) Die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage müssen Sie vor Montagebeginn prüfen und schaffen. Dies umfasst insbesondere die Einräumung freier Montageflächen, auch für Gerüstaufbau und -Abbauarbeiten, Bereitstellung von ausreichenden Strom- und Wasseranschlüssen sowie die Schaffung eines ungehinderten Zugangs zu Dachflächen, Grundstücks- und Gebäudeteilen, auf bzw. in denen die Anlage installiert werden soll.
6. **Worum kümmert sich der Verkäufer?**
  - a) Der Verkäufer verpflichtet sich Ihnen gegenüber, die auf dem Auftragsformular bezeichnete Anlage (Ziffer 3 Auftrag) zu liefern sowie fachgerecht unter Berücksichtigung etwaiger Zusatzleistungen (Ziffer 5 Auftrag) zu montieren. Sie sind nach Montage der Anlage dazu in der Lage – vorbehaltlich weiterer durch den Netzbetreiber zu erbringenden Leistungen (z. B. Zählerersetzung) – den erzeugten Strom selbst zu verbrauchen und überschüssigen Strom in das Stromnetz einzuspeisen.
  - b) Der Verkäufer ist dazu berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.
7. **Wann erfolgt die Rechnungsstellung?**
  - a) Sie erhalten Ihre Rechnung über den vereinbarten Betrag nach Bekanntgabe und Bestätigung des Montagetermins.
- b) In den genannten Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.
8. **Wann wird die Anlage zu Ihnen geliefert und montiert?**
  - a) Sie vereinbaren bei Unterschrift dieses Auftrags mit dem Verkäufer einen voraussichtlichen Montagetermin. Dieser Termin ist verbindlich. Im Falle einer Terminverschiebung wird einvernehmlich ein Ausweichtermin vereinbart.
  - b) Ihre Komponenten werden entweder am Tag der Montage selbst oder einen Tag zuvor geliefert. Bei Abweichungen werden Sie rechtzeitig durch den Verkäufer kontaktiert.
  - c) Aus wetterbedingten Gründen, insbesondere im Falle von Eis und Schnee, kann es im Einzelfall möglich sein, dass die Anlage nicht zum vereinbarten Termin errichtet werden kann. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, vereinbarte Leistungen zu verweigern, sollten Sie Ihren Verpflichtungen aus Ziffer 5 nicht nachkommen.
9. **Wie lange verbleibt der Verkäufer Eigentümer der Anlage?**
  - a) Bis Sie die Anlage vollständig bezahlt haben, behält sich der Verkäufer das Eigentum der Anlage, insbesondere an den in der Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Modulen, Wechselrichter und Stromspeicher vor (Eigentumsvorbehalt).
  - b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlage oder Teile davon dürfen während des Eigentumsvorbehalts weder veräußert, verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter sind Sie verpflichtet auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen.
10. **Wann tragen Sie das Risiko eines zufälligen Untergangs des Verkaufsgegenstandes (der Anlage)?**
  - a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs (z. B. Abhandenkommen) oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage (z. B. Beschädigung) geht nach Montage und Probebetrieb der Anlage, spätestens mit Unterzeichnung des Abnahme- oder Übergabeprotokolls auf Sie über. Der Übergabe steht es gleich, wenn Sie sich im Annahmeverzug befinden.
  - b) Sollte die Lieferung und Montage der Anlage zu verschiedenen Terminen erfolgen, sind Sie verpflichtet, die Anlage ab Übergabe sachgemäß zwischenzulagern und vor Beschädigung, Untergang, Abhandenkommen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
11. **Was müssen Sie in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Beschaffenheit der Anlage beachten und welche Gewährleistungsrechte haben Sie?**
  - a) Die Photovoltaikmodule unterliegen einer kontinuierlichen Leistungsminderung, einer sogenannten Degradation. Aufgrund der Alterung der Werkstoffe, bzw. des Rückgangs des Wirkungsgrades der Photovoltaikmodule, verschlechtern sich die Erträge der Anlage. Wie hoch diese Degradation ist, hängt maßgeblich von dem jeweiligen Hersteller ab und ist aus den technischen Datenblättern des Herstellers ersichtlich. Diese Degradation stellt keinen Sachmangel dar, sondern gilt zwischen Ihnen und dem Verkäufer als vereinbarte Beschaffenheit der Anlage.
  - b) Die Kalkulationen Ihre Anlage betreffend, insbesondere Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit oder stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung, Zusicherung bestimmter Garantie oder Eigenschaften dar, es sei denn, Sie haben etwas anderes ausdrücklich mit dem Verkäufer in Textform vereinbart.
  - c) Die Haftung des Verkäufers für die mangelfreie Lieferung und die nachfolgende Errichtung der Anlage sowie die Einhaltung sonstiger Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
  - d) Sofern Sie selbst oder Dritte Einwirkungen auf die Anlage vornehmen, ist eine Sachmängelgewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen, sofern Sie nicht nachweisen können, dass die von Ihnen zu vertretenden Einwirkungen auf die Anlage keinen Einfluss auf das Entstehen des Sachmangels hatten.
  - e) Von einer Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen sind ferner Schäden infolge einer durch Sie unsachgemäßen Behandlung der Anlage oder Nichtbeachtung von Herstellervorgaben, sofern Sie diese vertreten können sowie die natürliche Abnutzung der Anlage.
12. **Welche Datenschutzregelungen gelten?**
  - a) Grundsätzlich werden Ihre persönlichen Daten ausschließlich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
  - b) Soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. Netzbetreiber, Montagepartner) übermittelt.
  - c) Diese und weitere Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Auftrag und vorab vor Übermittlung an Dritte zur Kenntnisnahme.
13. **An wen wenden Sie sich mit einer Beschwerde?**
  - a) Fragen oder Beschwerden können Sie direkt an die Veccma GmbH richten (E-Mail: vecchiola@solar4emotion.de, Telefon: +49 (0) 89 41 616 09 76).
  - b) Die Veccma GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreit-beteiligungsverfahren teil.
14. **Welcher Gerichtsstand und welches anwendbares Recht gilt?**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Unternehmenssitz des Verkäufers. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.